



# **Satzung des Trommler- und Pfeiferkorps Mühlacker e.V.**

**Beschlossen auf der Jahreshauptversammlung am 01.03.2019 in Mühlacker. Die Neufassung ersetzt die bisherige Fassung vom 28.11.1961. Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Maulbronn unter der Registriernummer VR 149 am 22.07.1957. (Band III, S. 32/33)**

## **Präambel**

**Die Arbeit des Trommler- und Pfeiferkorps Mühlacker e.V. basiert auf der Pflege und Ausübung des heraldischen/historischen Musik-, Spielmanns- und historischen Trachtenwesens.**

**In diesem Sinne ergibt sich folgende Satzung:**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen „Trommler- und Pfeiferkorps Mühlacker e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz und seine Geschäftsstelle in 75417 Mühlacker/Dürrmenz, am Wullesee 2 und ist im Vereinsregister eingetragen.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Den Zweck verfolgt der Verein durch:
  - a. Abhaltung regelmäßiger Übungsabende ,
  - b. Durchführung von Platzmusiken und Werbeveranstaltungen.
  - c. Mitwirkung bei Veranstaltungen weltlicher und kultureller Art, wie Turnfeste, Musikfeste, Sängerfeste und dergl.



- d. Mitwirkung bei Veranstaltungen besinnlicher und religiöser Art, wie Trauerfeiern, Heldengedenktage usw.,
  - e. Teilnahme an Spielmannstreffen von Verbänden und Vereinen.
  - f. Aus- und Weiterbildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in der in der Präambel genannten Arbeit.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Landesverbandes der Spielmannszüge und Fanfarenzüge in Baden-Württemberg, Sitz Rottweil.
- (5) Der Verein ist in der Grundausrichtung ein traditionell/mittelalterlicher Spielmanns- und Musikzug, dies betrifft sowohl die musikalische Ausrichtung als auch die Landsknechtstracht.
- a. Das musikalische Jahresprogramm des Vereins ist jedes Jahr in gleichen Teilen in klassischen Stücken und in Musikzugformationsstücken auszurichten.
  - b. Klassische Stücke sind Stücke, die in der traditionellen Spielmannszugsbesetzung gespielt werden
  - c. Die Musikzugformation spielt zusätzlich zu den klassischen Stücken in Besetzung mit Blechblasinstrumenten, Saxophon und Schlagzeugwagen.
  - d. Die traditionell/mittelalterliche Ausrichtung wird von dem/der Stabführer/in und dem Vorstand sichergestellt.

### **§ 3 Untergruppen des Vereins**

(1) Der Verein hat folgende Untergruppen:

- 1. Die Tanzgruppe (TuC)
- 2. Das Fußvolk, bestehend aus Standartenträgern und Marketenderinnen
- 3. Freundeskreis TuP (FK-TuP), bestehend aus passiven Mitgliedern

Diese sind dem Trommler- und Pfeiferkorps Mühlacker e.V. und dessen Verwaltungsorganen untergeordnet. Der Zweck dieser Untergruppen ist dem Stil und der Art des Trommler- und Pfeiferkorps Mühlacker e.V. angepasst, insbesondere die Pflege der traditionellen und historischen Landsknechtstrachten- und Brauchtums.

(2) Die Jugendgruppe, diese wird durch den Vorstand vertreten.

### **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr



## **§ 5 Vereinsheim**

- (1) Das Vereinsheim dient zum Erreichen und zur Aufrechterhaltung des unter § 2 genannten Zweck des Vereins
- (2) Das Vereinsheim darf nicht unter Vollkonzession geleitet oder dauerhaft verpachtet werden. Eine Ausnahme ist das Dach, dieser Erlös kommt direkt und ausschließlich dem Vereinszweck zugute.
- (3) Das Vereinsheim wird gemeinnützig genutzt, insbesondere zur musikalischen und künstlerischen Schulung von Kindern und Jugendlichen
- (4) Die Instandhaltung und der Werterhalt des Vereinsheims erfolgt vorrangig durch die Vereinsmitglieder. Nur wenn dies aus technisch notwendigen oder gesetzlichen Gründen nicht durch die Mitglieder erfolgen kann, dürfen externe beauftragt werden.
- (5) Die jeweils gültige Hausordnung muss von allen Mitgliedern und Besuchern eingehalten und beachtet werden. Die Durchsetzung der Hausordnung obliegt allen Mitgliedern. Anweisungen des/r Vereinsheimwirts/in und des 1. Vorsitzenden ist in diesem Zusammenhang Folge zu leisten. Die Hausordnung kann durch den Vorstand geändert werden.
- (6) Die Verwaltung des Vereinsheims obliegt dem/r Vereinsheimwirt/in.

## **§ 6 Mitgliedschaft und Mitgliedsbeiträge**

- (1) Folgende Mitgliedschaften sind möglich:
  - a. Aktive Mitgliedschaft für Personen ab Vollendung des 16. Lebensjahres
  - b. Aktive Mitgliedschaft für Kinder/Jugendliche ab Vollendung des 5. Lebensjahres bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres
  - c. Passive Mitglieder, diese sind alle Mitglieder, die nicht aktiv in einer Gruppe teilnehmen und die regelmäßigen Treffen und/oder Proben besuchen.
  - d. Familienmitgliedschaft, diese ist in der Beitragsordnung geregelt.
- (2) Die Mitgliedschaft wird nach schriftlicher Beitrittserklärung und Zustimmung des 1. Vorsitzenden erworben.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem 1. Vorsitzenden und ist mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu dieser Versammlung einzuladen und anzuhören.
- (5) Die Mitgliedsbeiträge sind in der Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung kann wie folgt geändert werden:

Durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf der Jahreshauptversammlung, wenn eine Änderung in der Einladung zu dieser angekündigt wurde.
- (6) Für den Beitrittsbeginn gilt das laufende Geschäftsjahr.



- (7) Rückbuchungen werden in der Höhe von den tatsächlich angefallenen Kosten zuzüglich einer in der Beitragsordnung festgelegten Verwaltungspauschale mitbelastet.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt an der Jahreshauptversammlung teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und durch die Stimmenabgabe an den Geschicken des Vereins tatkräftig mitzuwirken. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie haben ferner das Recht, Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand beschlossenen Bedingungen zu besuchen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgesetzten Mitgliedschaftsbeiträge zu entrichten.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet sich an der Instandhaltung und dem Werterhalt des Vereinsheims zu beteiligen. Die Jahreshauptversammlung kann hierzu mit einfacher Mehrheit verpflichtende Regelungen erlassen.
- (4) Auslagen und Aufwendungen für Vereinszwecke von Mitgliedern des Vereins, werden diesen, nach Zustimmung oder Genehmigung durch den Vorstand, zurückvergütet.

## **§ 8 Verwaltungsorgane**

- (1) Die Verwaltungsorgane des Vereins sind:
  - a. Die Jahreshauptversammlung
  - b. Die Spielerratsitzung des aktiven Korps. Diese findet zweimal jährlich statt.
  - c. Der Vorstand
- (2) Soweit in der Satzung nicht anders bestimmt ist, beschließen die Organe mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet immer die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (3) Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vor- und Nachteile bringen können.
- (4) Über die Wahl des Stabführers/in entscheidet die Jahreshauptversammlung. Dieser entscheidet über den Tauglichkeitsgrad der aktiven Mitglieder. Gegen seine Entscheidung kann der Vorstand angerufen werden, welcher endgültig entscheidet.
- (5) Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer/in eine Niederschrift anzufertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und Beschlüsse enthält. Die Niederschrift ist von dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und Schriftführer/in zu unterzeichnen und bei der nächsten Sitzung zu verlesen.
- (6) Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne das Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.



## § 9 Die Jahreshauptversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich statt. Sie ist spätestens im zweiten Monat des beginnenden Rechnungsjahres (Februar) einzuberufen. Sie ist vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung oder Benachrichtigung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung bekanntzugeben. Die Benachrichtigung erfolgt grundsätzlich auf elektronischem Weg, auf schriftlichen Antrag gegenüber dem 1. Vorsitzenden kann diese auch schriftlich erfolgen. Anträge an die Jahreshauptversammlung sind spätestens 1 Woche vor ihrer Durchführung schriftlich an den 1. Vorsitzenden einzureichen.
- (2) Der Vorstand ruft bei dringendem Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein. Dies ist erforderlich, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe gefordert wird. Für die Bekanntmachung gilt sinngemäß Abs. 1, jedoch kann in begründeten Fällen die Bekanntmachungsfrist bis auf sechs Tage abgekürzt werden.
- (3) Die Jahreshauptversammlung leitet der Vorsitzende. Falls er verhindert ist, tritt an seine Stelle sein Vertreter. Sie ist ab sieben anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.
- (4) Die Jahreshauptversammlung ist zuständig für:
  - a. Die Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte,
  - b. Die Entlastung des Vorstandes,
  - c. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr,
  - d. Die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen
  - e. Aufstellung und Änderung der Vereinssatzungen,
  - f. Entscheidung über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern betreffend,
  - g. Die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Jahreshauptversammlung verwiesen hat,
  - h. Die Auflösung des Vereins.

## § 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a. Dem/der 1. Vorsitzenden,
  - b. Dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  - c. Dem/der Kassier/in
  - d. Dem/der Protokollführer/in und dem damit einhergehenden Posten als 2. Kassier/in
  - e. Dem/der Schriftführer/in
  - f. Dem/der Stabführer/in
  - g. Vier Beisitzern/innen:
    1. Festwirt/in
    2. Noten- und Gerätewart/in
    3. Vereinsheimwirt/in
    4. Presse- und Medienwart/in
  - h. Dem/der gemeinsame Vertreter/in der Tanzgruppe und des Fußvolkes
  - i. Dem/der Vertreter des Freundeskreis TuP



- (2) Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung auf vier Jahre gewählt. Die Durchführung der Wahl ist geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Es kann durch Zuruf gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorstand wird von dem/der 1. Vorsitzenden je nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens drei Vorstandsmitglieder beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit nach der Satzung nicht ein anderes Organ zuständig ist..
- (5) Die Vorstandsmitglieder gemäß § 10 Abs. 1 f), h) und i) sind nur in Angelegenheiten stimmberechtigt, die ihren Bereich betreffen.
- (6) Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind.

### **§ 11 Der/die Vorsitzende**

- (1) Der/die Vorsitzende leitet die Jahreshauptversammlung und die Sitzungen des Vorstandes und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse. Er/Sie vertritt den Verein nach außen und ist außer in den in Absatz 3 genannten Fällen zur rechtsverbindlichen Zeichnung für den Verein befugt.
- (2) Ist der/die 1. Vorsitzende verhindert an einer Satzung oder Versammlung teilzunehmen oder eine rechtsverbindliche Zeichnung vorzunehmen, so wird er/sie im Einvernehmen von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden in allen seinen/ihren Rechten und Pflichten vertreten.
- (3) Die folgenden Fälle betreffend ist der 1. Vorsitzende nur gemeinsam mit der/dem stellvertretenden Vorsitzenden zur rechtsverbindlichen Zeichnung für den Verein befugt:
  - I. Darlehen
  - II. Förderanträge bei Stadt, Land und Bund
  - III. Versicherungen
  - IV. Sponsorenverträge
  - V. Energieversorgung
  - VI. Verträge, die eine wiederkehrende Leistung oder Zahlung beinhalten
  - VII. Verträge, die Grundbesitz betreffen

### **§ 12 Geschäftsführung**

- (1) Die laufenden Geschäftsvorgänge erledigt der/die Kassier. Er wird hierbei vom 2. Kassier/in unterstützt, der selbst keine Geschäftsvorgänge abwickelt.
- (2) Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, dürfen von ihm nicht getätigt werden.
- (3) Die Kassengeschäfte erledigt der/die Kassier/in oder ein vom 1. Vorsitzenden damit beauftragte Vorstandsmitglied. Er/Sie ist berechtigt Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen.
- (4) Alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke sind von dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der Kassier/in oder seiner in Punkt 3. genannten Vertretung zu unterzeichnen.



- (5) Der/die Kassier/in führt den Barbestand der Kasse und das Kassenbuch.
- (6) Der Kassier ist für die Buchführung zuständig
- (7) Am Schluss des Geschäftsjahres fertigt der/die Kassier/in einen Kassenabschluss, welcher der Jahreshauptversammlung zur Anerkennung und Entlastung nach Prüfung und Unterzeichnung durch den 1. Vorsitzenden vorzulegen ist.
- (8) Zwei von der Jahreshauptversammlung jährlich gewählten Kassenprüfer/innen haben vorher die Kasse auf ihre Richtigkeit zu prüfen und einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer/innen haben jederzeit das Recht, Kassenprüfungen durchzuführen.
- (9) Überschüsse, die sich beim Kassenabschluss ergeben, sind zur Bestreitung satzungsmäßiger Ausgaben für das nächste Jahr zu verwenden oder einer Rücklage zuzuführen, die zur Bestreitung künftiger Aufgaben nach § 2 notwendig sind.

#### **§ 14 Veranstaltungen**

Bei Veranstaltungen des Vereins (Werbeveranstaltungen, Platzmusiken, gesellige Veranstaltungen usw.) sind die Entgelte so festzusetzen, dass sie voraussichtlich die Unkosten der Veranstaltungen höchstens decken oder nur wenig überschreiten. Etwaige Reinerträge aus Veranstaltungen und wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben werden für satzungsmäßige Zwecke im Sinne des § 2 verwendet.

#### **§ 15 Uniformen und Instrumente**

Die Regelungen bezüglich Reparatur, Aufrechterhaltung und Bereitstellung der Uniformen und Instrumente sind in der Uniform- und Instrumentenordnung geregelt. Diese kann durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf der Jahreshauptversammlung geändert werden, wenn eine Änderung in der Einladung zu dieser angekündigt wurde.

#### **§ 16 Satzungsänderungen**

- (1) Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied jeweils eine Woche vor der Generalversammlung gestellt werden.
- (2) Eine Satzungsänderung kann nur von der Mitglieder- oder Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Im Übrigen gelten für Satzungsänderungen die Vorschriften des BGB.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (4) Redaktionelle Änderungen der Satzung kann der Vorstand ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung vornehmen.



### **§ 17 Auflösung des Vereins (in Verbindung mit § 2 Ziffer 6 dieser Satzung)**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Wenn mindestens sieben Mitglieder beschließen den Verein weiterzuführen kann der Verein nicht aufgelöst werden.
- (2) Liquidatoren sind der 1. und 2. Vorsitzende als je einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit die Versammlung nichts anderes beschließt.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an einen Verein, der die Ziele aus der Präambel und den Zweck aus § 2 verfolgt. Findet sich innerhalb von 2 Jahren nach Beschluss der Auflösung kein solcher Verein fällt das Vermögen an die Stadt Mühlacker, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 01.03.2019 beschlossen worden.